



Interessengemeinschaft  
**Bauernhaus e.V.**

IgB e. V. | Moltkestraße 123-131 Gebäude B | 50674 Köln

An den Ausschuss für Heimat,  
Kommunales, Bauen und Wohnen  
- Ausschussassistentz -

anhoerung@landtag.nrw.de

Geschäftsführung  
Dr. Julia Ricker  
moltke:höfe Gebäude B  
Moltkestraße 123-131

50674 Köln  
Tel. 0221 95795733  
julia.ricker@iqbauernhaus.de

Köln, 08.03.2022

## **A02 – DSchG NRW – 15.03.2022**

**Schriftliche Stellungnahme der Interessengemeinschaft Bauernhaus e. V. zum Entwurf eines neuen Denkmalschutzgesetz für Nordrhein-Westfalen (DSchG NRW) Gesetzentwurf der Landesregierung, Drucksache 17/16518 zur Anhörung des Ausschusses für Heimat, Kommunales, Bauen und Wohnen am 18.03.2022**

Sehr geehrte Damen und Herren,

gerne nehmen wir die Möglichkeit wahr, unsere Positionen zum dritten Gesetzesentwurf für ein neues NRW-Denkmalschutzgesetz (Drucksache 17/16518) am 18.3.2022 in der Anhörung des Ausschusses für Heimat, Kommunales, Bauen und Wohnen vorzutragen sowie die damit verbundene Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme.

Seit ihrer Gründung 1973 wirkt die gemeinnützige Interessengemeinschaft Bauernhaus e. V. (IgB) für die Bewahrung historischer ländlicher Bauten und ihrer Landschaft. Mit inzwischen rund 6.000 Mitgliedern ist der Verein heute deutschlandweit aktiv. Etwa 150 Außen- und Kontaktstellen sind in allen Regionen Ansprechpartner für Ratsuchende vor Ort. IgB-Mitglieder tragen durch die Erforschung von Bauten und mit viel Erfahrung zur Erhaltung einzelner Gebäude und ganzer Ortsbilder bei. Der Verein steht für eine klimafreundliche und ressourcenschonende Instandsetzung mit ökologischen Materialien, das Bauen im Bestand sowie die zeitgemäße Wernutzung historischer Gebäude. Ihre in fast 50 Jahren erworbene Fachkompetenz in Theorie und Praxis geben IgB-Mitglieder gerne weiter. Viele von ihnen sind selbst Denkmalbesitzer und/oder sie arbeiten als Architekten und Handwerker im Bereich Denkmalpflege.

Die IgB hat sich bereits zu den ersten beiden Entwürfen zur Neufassung des Denkmalschutzgesetzes im Einzelnen geäußert, wobei die diesbezüglichen Schreiben vom 20.08.2020 sowie 09.04.2021 informatorisch beigefügt sind.

Aktuell liegt nun sehr kurzfristig ein dritter Gesetzesentwurf vor, der bereits dem Landtag zur Verabschiedung noch in dieser Legislaturperiode zugeleitet worden ist. Dementsprechend stand und steht für dessen Überprüfung und Bewertung sehr wenig Zeit zur Verfügung. Angesichts des betroffenen Denkmalschutzes als Recht von Verfassungsrang halten wir dieses Vorgehen nicht für angemessen.

Unabhängig hiervon sind wir unverändert der Auffassung, dass Änderungen der bisherigen Rechtslage nur dann sinnvoll sind, wenn sie zu Verbesserungen für die Denkmale, bzw. ihres Schutzes führen. Dies gilt umso mehr, als dass die vom Land 2018 durchgeführte Evaluation der bisherigen Rechtslage im Wesentlichen ergeben hat, dass eine Neuregelung des Denkmalschutzes in NRW nicht notwendig sei, weil das Zusammenspiel der beteiligten Institutionen grundsätzlich gut funktioniert und in der Regel zu guten Arbeitsergebnissen führt.

Vor diesem Hintergrund ist festzuhalten, dass der nun vorliegende dritte Entwurf für die Bodendenkmalpflege tatsächlich durchaus Verbesserung enthalten mag, insbesondere im Hinblick auf die Einführung des deklaratorischen Prinzips.

Hinsichtlich der Baudenkmale ist allerdings zu konstatieren, dass zwar in einzelnen Bereichen die bisherige Kritik an den Vorentwürfen aufgenommen worden ist, im Ergebnis aber unverändert eine deutliche Verschlechterung zur bisherigen Rechtslage vorliegt.

Exemplarisch gilt dies insbesondere für die folgenden Aspekte:

## **1. Benehmensherstellung**

Während für Bodendenkmale und für Baudenkmale des Weltkulturerbes auch weiterhin die Benehmensherstellung zwischen der unteren Denkmalbehörde (UDB) und den Denkmalfachämtern bei Entscheidungen vorgesehen ist, soll hiervon in der Regel auch im jetzt vorliegenden dritten Entwurf bei den Baudenkmalen abgewichen werden.

In der Baudenkmalpflege soll vielmehr grundsätzlich die bislang geltende und bewährte Pflicht zur Benehmensherstellung zu Gunsten einer geringwertigeren schlichten Anhörung der Fachämter im Verwaltungsverfahren entfallen.

Das Ministerium hat im Hinblick auf die massive fachliche Kritik an dem damit verbundenen weitgehenden Wegfall des denkmalfachlichen Einflusses der Denkmalämter dergestalt reagiert, dass nun gemäß § 24 Abs. 3 des Entwurfes bei Entscheidungen durch nicht „angemessen ausgestattete“ untere Denkmalbehörden auch weiterhin das Benehmen mit den Denkmalfachämtern hergestellt werden muss. Insoweit legt das Ministerium für jeweils 5 Jahre fest, welche Gemeinden nicht als „angemessen ausgestattet“ gelten. Die mit dieser beabsichtigten Neuregelung verbundene Verkomplizierung der Abläufe geht sachlich und fachlich an den Notwendigkeiten völlig vorbei.

Sachlich kann sich die „Angemessenheit der Ausstattung“ angesichts der Motive zum Entwurf und der Beibehaltung der Benehmensherstellung bei den Bodendenkmälern nur auf die erforderliche Fachkompetenz der unteren Denkmalbehörden beziehen, wobei schon nicht erkennbar ist, wie diese als „Ausstattungsmerkmal“ überhaupt bewertet werden soll. Folgerichtig schweigen sich sowohl der Entwurf als auch die Motive darüber aus, nach welchen Kriterien die fehlende „Angemessenheit der Ausstattung“ der unteren Denkmalbehörden qualitativ und quantitativ überhaupt bestimmt werden soll und ab wann die Kompetenz nicht mehr als angemessen bewertet wird.

Eine Einführung einer solchen „Zweiklassengesellschaft“ bei den UDB dient ersichtlich weder der ursprünglich intendierten Verwaltungsvereinfachung, noch gar der Qualitätssteigerung oder auch nur der Qualitätswahrung im Baudenkmalsschutz.

In diesem Zusammenhang bedarf auch der Erwähnung, dass die offenbar geplante Abfrage des Ministeriums bei den unteren Denkmalbehörden im Hinblick auf deren „Leistungsfähigkeit“ immer nur eine Momentaufnahme darstellen kann. In allen unteren Denkmalbehörden, wie auch in den sonstigen Verwaltungsbehörden ist es durchaus üblich, dass durch Personalwechsel oder aber schlicht Erkrankungen, Erziehungszeiten etc. personelle und fachliche Ressourcen wechseln. Auch hieraus ergibt sich, dass Erhebungen über die „Angemessenheit der Ausstattung“ zur Feststellung der tatsächlichen Leistungsfähigkeit letztendlich nicht aussagekräftig sein würden.

Nach der Auffassung des Ministeriums soll bei der Baudenkmalpflege in der Regel bei den unteren Denkmalbehörden nach mehr als 40 Jahren ausreichende Fachkompetenz vorliegen, um im Ergebnis fachliche Entscheidungen allein, bzw. lediglich unter Anhörung der Denkmalfachämter zu treffen.

Tatsache ist aber, dass in vielen gemeindlichen unteren Denkmalbehörden die Denkmalbelange untergeordnet im Bereich der jeweiligen Bauämter „miterledigt“ werden. Selbstverständlich sind auch auf Gemeindeebene interessierte und fähige Verwaltungsmitarbeiter mit der Baudenkmalpflege betraut. Allerdings ist dies bedauerlicherweise auf Gemeindeebene keineswegs der Regelfall, sodass die Einbringung der denkmalfachlichen Expertise der Denkmalämter vielfach mehr als erforderlich ist und auch eine gewisse Einheitlichkeit sicherstellt.

Der geplante Verzicht auf die Benehmensherstellung würde auch vielen wohlmeinenden Mitarbeitern der unteren Denkmalbehörden das Leben schwerer machen. Denn diese Mitarbeiter dürften nach unserer Erfahrung verstärkt unter den Druck „politischer Entscheidungen“ auf kommunaler Ebene geraten, wenn sie nicht mehr auf das erforderliche Benehmen mit den unabhängigen Denkmalfachämtern verweisen können.

Unsere vorstehenden Erwägungen und Kritikpunkte beruhen auf unseren langjährigen praktischen Erfahrungen mit Denkmalbehörden, wobei in Niedersachsen im Hinblick auf den schon vor Jahren erfolgten Wegfall des Einvernehmens/Benehmens gerade die gravierende fachliche Schwächung der Baudenkmalpflege als Folge festzustellen war.

Überdies haben wir auch im Rahmen unserer Fluthilfe im letzten Jahr vor Ort in der Eifel in Zusammenarbeit mit den zuständigen unteren Denkmalbehörden immer wieder feststellen müssen, dass neben großem Engagement der Mitarbeiter regelmäßig erhebliche Defizite insbesondere hinsichtlich Bautechnik, Baugeschichte und Hausforschung vorlagen, die im Ergebnis nur durch die Hinzuziehung des Sachverständigen des Fachamtes und anderer Externer, wie bspw. auch der IgB ausgeglichen werden konnten.

Nach alledem vermag keinerlei sachlicher Grund ersehen zu werden, vom bewährten und erforderlichen Instrument der Benehmensherstellung bei den Baudenkmalen abzuweichen.

## **2. Fachfremde Belange**

Mit großer Sorge stellen wir fest, dass auch im dritten Gesetzesentwurf eine Verschiebung der Schwerpunkte weg vom primären Schutz des Denkmals hin zu einer Privilegierung fachfremder

Belange festzustellen ist. Insoweit soll insbesondere in § 9 bezüglich der Erlaubnispflichten bei Baudenkmalen zusätzlich zur bisherigen Generalklausel, nach der eine Erlaubnis zu erteilen ist, wenn entweder Gründe des Denkmalschutzes nicht entgegenstehen oder ein überwiegendes öffentliches Interesse die Maßnahme verlangt, im Entwurf eine Auflistung fachfremder Belange Aufnahme finden.

Ganz abgesehen davon, dass diese fachfremden Belange bereits jetzt im Rahmen der Generalklausel angemessen berücksichtigt werden können und werden, ergibt die Auflistung dementsprechend nur einen Sinn, wenn damit im Ergebnis eine Privilegierung verbunden sein soll.

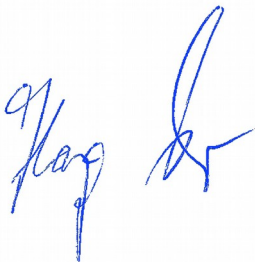
Auch wenn die Motive eine solche Privilegierung der fachfremden Belange verneinen, ist die ausdrückliche Aufnahme weder erforderlich, noch zielführend und wird den Verwertungsdruck erfahrungsgemäß gerade auf „ungeliebte“ Denkmale insbesondere im Hinblick auf den Wohnungsbau deutlich erhöhen.

Besonders irritiert, dass der Klimaschutz gleichsam als Gegensatz zum Denkmalschutz angeführt wird, obwohl vielfach jahrhundertalte denkmalgeschützte Bestandsbauten aus zumeist regionalen Baustoffen von sich aus bereits klimafreundlich sind. Mit Blick auf die Gesamtenergiebilanz (graue Energie) ist eine nachhaltige Instandsetzung der beste Klimaschutz und Denkmalschutz gleichermaßen – insbesondere, wenn alte Bauteile wiederverwendet sowie Ressourcen und Baumaterialien schonend eingesetzt werden.

### 3. Fazit

Auch weiterhin sehen wir keinen Bedarf für eine Neufassung des bewährten Denkmalschutzgesetzes, zumal der Entwurf des neuen Gesetzes zumindest für den Schutz der Baudenkmale keine Verbesserung bedeutet, sondern vielmehr einen deutlichen Rückschritt. Daher bitten wir Sie, sich schützend vor unser baukulturelles Erbe zu stellen, das Zeugnis unserer weit zurückreichenden Geschichte einschließlich der Geschichte des 1949 gegründeten Landes NRW ist, und den vorliegenden Gesetzesentwurf abzulehnen.

Mit freundlichen Grüßen



Hajo Meiborg  
Bundesvorsitzender



Dr. Julia Ricker  
Geschäftsführung